



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 59 vom 30.08.2021

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt Kelheim

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der
COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim **561**

Schulverband Siegenburg

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das
Haushaltsjahr 2021 **562**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 30.08.2021
Nr. 33 – 5300 – Bekannt/018**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Kelheim

Auf Grund von § 28b Abs. 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Nr. 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) in der jeweils gültigen Fassung macht das Landratsamt Kelheim bekannt:

1. Im Landkreis Kelheim liegt die 7-Tage-Inzidenz gemäß § 28a Abs. 3 IfSG nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes an drei aufeinander folgenden Tagen **bei einem Wert von über 50.**
2. Im Landkreis Kelheim gelten deshalb ab dem 31.08.2021 diejenigen Regelungen des IfSG und der 13. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 50 liegt.

Kelheim, 30.08.2021
Landratsamt

Ferch
Regierungsrat

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim unter www.landkreis-kelheim.de einsehbar.

Hinweise:

Aufgrund des Inzidenzwertes über 50 an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) ergeben sich damit u.a. folgende Regelungen:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und privat genutzten Flächen ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weitere Hausstände (max. zehn Personen) gestattet. Kinder unter 14 sowie Geimpfte oder Genesene bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- Private und öffentliche Veranstaltungen sind bis 25 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien zugelassen. Bei privaten Veranstaltungen - etwa Hochzeiten oder Geburtstagsfeiern – werden Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet, bei öffentlichen Veranstaltungen wird einschließlich Geimpfter und Genesener gerechnet. Ungeimpfte benötigen einen Negativtest.

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Siegenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 921.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 112.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 297.070,29 Euro festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2020) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 151 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

1.967,35 Euro	Verwaltungsumlage
0,00 Euro	Investitionsumlage
1.967,35 Euro	Gesamtumlage

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 153.500,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Siegenburg, 25.08.2021

SCHULVERBAND SIEGENBURG

Dr. Johann Bergermeier
Erster Vorsitzender